

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Einhäupl Mühlau GmbH & Co. KG

- Autokran Mühlau -

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen – auch künftige – erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers (im Folgenden auch „Auftraggeber“ bzw. „AG“ genannt) gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Alle nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebote erfolgen freibleibend.

1.2 Vertragssprache ist Deutsch.

1.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zurverfügungstellung von Autokränen durch uns in Form der Krangestellung, das heißt durch die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienpersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition. Für solche Krangestellungen gelten die Vorschriften des BGB zum Mietvertragsrecht in Verbindung mit den Vorschriften zum Dienstvertragsverhältnis.

1.4 Sofern wir aufgrund Vereinbarung in Textform abweichend von Ziff. 1.3 die eigenverantwortliche Durchführung von Hebearbeiten nach Zielvorgaben des AG (Kranarbeit) und/oder Transportleistungen schulden, gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft gemäß §§ 407 ff. HGB. Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebeanläufe durch uns nach unserer Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes.

1.5 Alle Vereinbarungen werden erst mit unserer Bestätigung in Textform verbindlich. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Auch der Verzicht auf dieses Textformerfordernis kann nur in Textform wirksam vereinbart werden.

2. Angebot und Auftrag

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge bedürfen unserer Bestätigung in Textform.

2.2 Für die Leistungserbringung notwendige behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen werden von uns auf Gefahr und, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, auf Kosten des AG eingeholt. Auf Anfrage des AG geben wir Art und Umfang der üblicherweise notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen bekannt.

2.3 Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörden bedürfen, insbesondere gem. §§ 18 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 2, Abs. 4, 46 StVO und § 70 StVZO, werden ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.

2.4 Wir sind berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzubinden, sofern nicht in Textform anderes vereinbart wurde.

3. Kalkulation und Preise

Unsere Preiskalkulationen erfolgen auf der Grundlage unserer zum Zeitpunkt der Angebotserstellung jeweils gültigen Preisliste und nach den Angaben des AG. Sofern nicht in Textform anders vereinbart, wird nach Zeiteinheiten (Stunden oder Tagessätzen) abgerechnet. Die Vergütungspflicht beginnt, sofern nicht in Textform anders vereinbart, mit der Abfahrt des Hebe- oder Transportfahrzeuges von unserem Betriebshof in Mühlau und endet mit dessen Rückkehr. Sind Stunden- oder Tagessätze vereinbart, gelten diese auch für die An- und Abfahrts- sowie Rüstzeiten. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Auftragsänderungen bzw. nicht von uns zu vertretende Änderungen des Leistungsumfanges, auch durch bei Vertragsabschluss nicht absehbare behördliche Auflagen u. Ä., berechnen sich zur angemessenen Preis Anpassung. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss von uns für den AG verauslagte Kosten, z. B. für die Einholung behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen, ist der AG uns zur Erstattung auch der erhöhten Kosten verpflichtet.

4. Leistungszeit und Verzugsfolgen

4.1 Wir erbringen unsere Leistungen innerhalb der in Textform vereinbarten, mangels Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch den AG. Verzögert sich unsere Leistung aus anderen Gründen als jenen gem. Ziff. 4.2, so können Verzugsansprüche erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden.

4.2 Stehen der termingerechten Erledigung eines Auftrags unvorhersehbare Hindernisse bzw. außergewöhnliche Ereignisse entgegen, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbar anzuwendenden Sorgfalt nicht abwenden konnten oder liegt ein Fall höherer Gewalt in unserem eigenen Betrieb oder im Betrieb unserer Vorlieferanten vor, so tritt eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Leistungszeit ein. Hierzu gehören insbesondere Hindernisse bzw. Ereignisse wie behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung im Rahmen von Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen sowie Witterungsverhältnisse, welche die sichere Leistungsausführung hindern und dgl.

4.3 Verzögert sich die Ausführung der Leistung aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, etwa aufgrund falscher Angaben bei Auftragserteilung, verspäteter Bereitstellung des zu bewegenden Gutes, ungeeigneter Transportwege oder Stellplätze und dgl., sind wir berechtigt, die uns daraus entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

4.4 Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung oder Leistung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung oder Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ebenso wenig für unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf einer von uns begangenen grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der vorstehende Haftungsausschluss nicht, wenn und soweit dadurch wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wobei in diesem Fall bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet wird.

5. Rücktritt vom Vertrag, außerordentliche Kündigung

5.1 Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nach Ablauf der Leistungsfrist gem. Ziff. 4.1 und trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist unseren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.2 Erfüllt der AG bestehende Vorleistungs- und/oder Mitwirkungspflichten nicht oder treten ohne unser Verschulden vor oder während der Leistungserbringung Umstände ein, die eine Schädigung von Leib oder Leben von Menschen, von Sachen oder von Vermögenswerten befürchten lassen oder liegt ein sonstiger Grund vor, der ohne unser Verschulden die Leistungsausführung hindert, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AG zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der AG die hindernisvollen Umstände innerhalb von uns zu setzender angemessener Frist nicht beseitigt. Unser Entgelt wird in diesem Fall anteilig entsprechend der erbrachten Leistung fällig.

5.3 Jedwede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit stets der Textform.

6. Pflichten und Haftung des Auftragnehmers

6.1 Besteht unsere Hauptleistung in der Überlassung eines Hebezeuges samt Bedienpersonal an den AG zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition (Krangestellung gem. Ziff. 1.3), dann schulden wir die Überlassung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit und betriebssicher ist. Für das von uns überlassene Bedienpersonal haften wir nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.

6.2 Sind wir vom AG im Ausnahmefall gem. Ziff. 1.4 mit Kranarbeiten oder Transportleistungen beauftragt, so sind wir verpflichtet, im Allgemeinen und im Besonderen geeignete Transportmittel und Hebezeuge zum Einsatz zu bringen, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sind. Darüber hinaus verpflichten wir uns für diesen Fall, im Allgemeinen und im Besonderen geeignetes Bedienpersonal (Kranführer und Kraftfahrer) zur Verfügung zu stellen, das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist.

6.3 Sowohl im Fall beauftragter Krangestellung gem. Ziff. 1.3 als auch im Fall beauftragter Kranarbeit und/oder Transportleistung gem. Ziff. 1.4 werden wir dem AG unverzüglich nach Auftragsangabe mitteilen, welches Gerät (Kran und/oder Lkw) mit welchen Abmessungen, welchem Eigengewicht und welchen bei dessen Einsatz typischerweise auftretenden, im Einzelfall ggf. extremen Bodenbelastungen wir einzusetzen beabsichtigen. Je nach einzusetzendem Gerät ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Sollbeschaffenheit des vom AG zu bestimmenden Einsatzortes, insbesondere hinsichtlich dessen Befahrbarkeit, Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit, die Freiheit von unterirdischen Hohlräumen, Frei- und Oberleitungen sowie anderen unter- und oberirdischen Hindernissen und Gefahrenstellen. Wir werden uns auf der Grundlage unserer vorstehenden Angaben mit dem AG über die Auswahl des einzusetzenden Geräts für die vom AG in eigener Verantwortung gem. Ziff. 7.3 zu benennende Einsatzstelle abstimmen.

6.4 Unbeschadet der Regelungen unter Ziffern. 9. und 10. haften wir für Schäden, die bei der Ausführung des Auftrages am zu bewegenden Gut entstehen, je Schadensereignis bis maximal € 500.000,00. Diese Haftungsbegrenzung bezieht sich auch auf das Hebezeug bei Kranarbeiten i. S. v. Ziff. 1.4 im Rahmen der Hakenlast-Versicherung.

6.5 Sofern der AG im Einzelfall eine Höherversicherung und entsprechende Haftungsübernahme wünscht, bedarf dies der Vereinbarung mit uns in Textform bei Vertragsabschluss. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG. Ohne entsprechende Vereinbarung bei Vertragsabschluss sind wir zur Höherversicherung nicht verpflichtet.

7. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

7.1 Der AG hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der AG verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der AG ist außerdem verpflichtet, die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z. B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig und richtig anzugeben.

7.2 Der AG hat auf eigene Rechnung die zum Befahren von fremden Grundstücken, nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

7.3 Nach Zugang unserer Informationen über das für den Auftrag vorgesehene Gerät und dessen Anforderungen an den Einsatzort gem. Ziff. 6.3 ist der AG dafür verantwortlich, auf eigene Rechnung und Gefahr die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der von ihm vorgesehenen Einsatzstelle sowie deren Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – zu erkunden und sicherzustellen, dass diese eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der AG dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den von uns mitgeteilten, typischerweise auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Weiter ist der AG verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder andere nicht erkennbare Hindernisse, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z. B. Gefährdung, Kontaminationsschäden etc.) hat der AG ungefordert hinzuweisen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der AG zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerkklärungen des AG. Benötigt der AG für die Erkundung und Bestimmung des Einsatzortes einschließlich der Zufahrtswege zusätzlich zu unseren Mitteilungen gem. Ziff. 6.3 von uns weitere Informationen, so hat er uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

7.4 Der AG ist verpflichtet, uns vor Auftragsdurchführung in Textform eine für seine Leistungen verantwortliche Person zu benennen. Unterbleibt dies, so gilt das jeweils an der Einsatzstelle verantwortliche Personal als vom AG benannt bzw. die Person, die durch ihre Unterschrift auf der Arbeitsbestätigung die ordnungsgemäße Ausführung und Abnahme der Arbeiten anerkannt hat.

7.5 Der AG darf nach Auftragserteilung ohne unsere Zustimmung in Textform dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwider laufen.

7.6 Verletzt der AG schuldhaft seine vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Erkundungs-, Hinweis- oder Mitwirkungspflicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an unseren Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen sowie für Vermögensschäden. Die Vorschrift des § 414 Abs. 2 HGB bleibt hiervon unberührt. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des AG herrühren, hat er uns auf erstes Anfordern vollumfänglich freizustellen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Unsere Rechnungen sind spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung in Textform beim AG ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind.

8.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu berechnen, sofern der AG Kaufmann im Sinne der §§ 352, 353 HGB ist. Der Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen gem. § 288 BGB bleibt unberührt, ebenso die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens.

8.3 Aufrechnungen des Bestellers mit Gegenforderungen jeder Art sind nur zulässig, wenn diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.4 Wechsel und Schecks werden von uns nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Im Falle der Wechsel- oder Scheckannahme uns entstehende Kosten, Spesen etc. trägt der AG; sie sind auf Anforderung sofort zahlbar. Stundungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

9. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

9.1 Soweit uns die Leistung unmöglich ist, ist der AG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadensersatzanspruch des AG ist jedoch beschränkt auf 10 % des Wertes der Leistung, deren Erbringung unmöglich geworden ist. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften, die auf einer von uns begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ebenso wenig für unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf einer von uns begangenen grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der vorstehende Haftungsausschluss nicht, wenn und soweit dadurch wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wobei in diesem Fall bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist damit nicht verbunden. Das Recht des AG zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

9.2 Wenn unvorhersehbare Hindernisse bzw. außergewöhnliche Ereignisse wie behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie Verzögerungen in der Anlieferung von Hilfsstoffen die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr angemessen angepasst. Soweit diese Anpassung für uns wirtschaftlich nicht zumutbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Falls wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, werden wir dies unverzüglich nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses bzw. Hindernisses dem AG mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem AG eine Verlängerung der Leistungszeit vereinbart war.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

10.1 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig geregelt, sind Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

10.2 Dies gilt nicht, soweit wir zwingend aus folgenden Gründen haften:

- 10.2.1 nach dem Produkthaftungsgesetz
- 10.2.2 bei vorsätzlichem Handeln
- 10.2.3 bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten
- 10.2.4 bei Arglist
- 10.2.5 bei Nichterfüllung einer von uns übernommenen Garantie
- 10.2.6 bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- 10.2.7 bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Jegliche Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

10.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 09241 Mühlau.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

11.3 Wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ist nach unserer Wahl unser Sitz in 09241 Mühlau oder der Sitz des Bestellers. Für gegen uns gerichtete Klagen ist Mühlau ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung eines unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Fehlt eine zur Vertragsergänzung geeignete gesetzliche Vorschrift, tritt an die Stelle der unwirksamen Vertragsklausel eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.